

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 293

ausgegeben am 13. Juli 2023

Verordnung

vom 11. Juli 2023

betreffend die Abänderung der Verordnung über den Lehrplan, die Promotion und die Matura auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums

Aufgrund von Art. 102 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Dezember 1971, LGBI. 1972 Nr. 7, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. August 2001 über den Lehrplan, die Promotion und die Matura auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums (LPMGV), LGBI. 2001 Nr. 139, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7b

Sprachaufenthalt

1) Schüler haben Anspruch auf Teilnahme an bis zu zwei von der Schule durchgeführten Sprachaufenthalten im Ausmass von jeweils höchstens zwei Wochen.

2) Das Land übernimmt pro Schüler 70 % der Kosten des jeweiligen Sprachaufenthalts, höchstens jedoch 1 500 Franken.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef